

Merkblatt für Reiter

Liebe Reiterinnen, liebe Reiter!

In Nordrhein-Westfalen besteht seit 1981 folgende Reitregelung:

Das Reiten ist danach **erlaubt**:

1. **in der freien Landschaft (außerhalb von Wäldern)**
 - auf allen öffentlichen Verkehrsflächen;
 - auf allen privaten Straßen, Wegen und Plätzen.
2. **im Wald**
 - auf öffentlichen Verkehrsflächen;
 - auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen

Reiter und Pferd
weiß auf blauem Grund



Hinweis:

Auf den durch dieses Schild gekennzeichneten Wegen ist auch der forstwirtschaftliche Verkehr zugelassen. Als Reiter müssen Sie damit rechnen, dass sich auf den Reitwegen Fahrzeuge und Personen befinden, die in der Forstwirtschaft eingesetzt sind. Deshalb sind besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Weiterhin haben Reiter /inen insbesondere auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

3. **In Waldgebieten im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, die für das Reiten freigegeben sind**
(siehe Kartenskizze auf der Rückseite)
 - auf allen privaten Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen
 - auf Wanderwegen, Wander-, Sport- und Lehrpfaden im Wald;

Das Reiten ist **nicht erlaubt**:

1. auf allen Flächen, Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung das Reiten verbieten;
2. in Gärten, in Hofräumen, auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören und auf Flächen, die einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb dienen.
3. In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Wer reitet oder führt, muss im Besitz von Reitkennzeichen mit gültigen Jahresaufklebern sein.



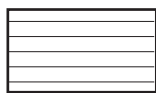
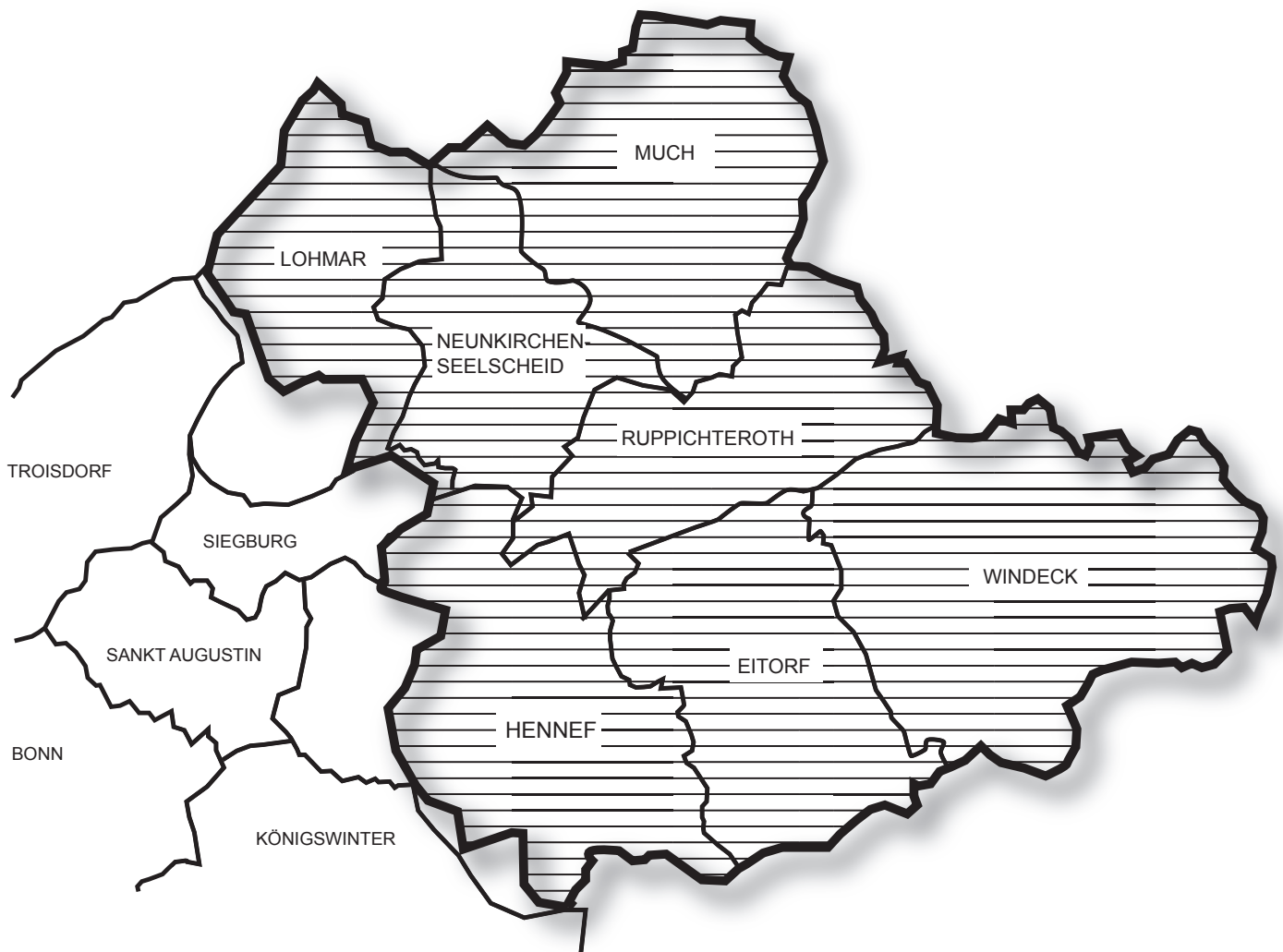
← (Beispiel)

Diese Kennzeichen müssen an **beiden Seiten des Pferdes gut sichtbar geführt werden**. Der Aufkleber auf dem Kennzeichen gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Erhalten können Sie Kennzeichen und Aufkleber bei:

Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises Amt für Umwelt- und Naturschutz Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon: (0 22 41) 13-0 Telefax: (0 22 41) 13-32 00 E-Mail: reiten@rhein-sieg-kreis.de	oder	Nebenstelle Rheinbach Grabenstraße 39 53359 Rheinbach Telefon: (0 22 26) 92 34-0 Telefax: (0 22 26) 92 34-57 99 E-Mail: nebenstelle.rheinbach@rhein-sieg-kreis.de
---	------	--

Für die Kennzeichen wird **pro Kalenderjahr** eine Reitabgabe erhoben. Sie ist für die Unterhaltung von Reitwegen und zur Abgeltung möglicher Ersatzansprüche von Grundstückseigentümern bestimmt. Sie beträgt z.Zt. je Kennzeichensatz und Kalenderjahr 25,-- Euro, für Reiterhöfe 75,-- Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren und Auslagen. Der Gesamtbetrag wird jährlich neu festgelegt.

Der /die Inhaber/in des Reitkennzeichens (i.d.R. gleichzeitig auch Halter/in des Pferdes) muss dafür sorgen, dass aufgezeichnet wird, wer mit dem Pferd geritten ist.



Im schraffierten Bereich ist in den Waldgebieten das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen erlaubt. Ausgenommen sind davon allerdings Wanderwege und Wanderpfade, sowie Sport- und Lehrpfade.

In den Waldgebieten der Gemeinden Windeck, Much, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Eitorf, Teilen der Städte Hennef, Siegburg und Lohmar wird auf die Kennzeichnung der Reitwege verzichtet.

Die Waldgebiete sind wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten beginnt die Grenze nordwestlich vom Haus Sülz, wo die Kreisgrenze die L 288 schneidet. Die Grenze verläuft entlang der L 288 übergend in die B 507 in südöstlicher Richtung bis zum Punkt nordöstlich von Algert-Fischburg und von hier aus in südlicher Richtung der Straße folgend bis Franzhäuschen.

Von hier weiter der B 56 folgend in nordöstlicher Richtung bis Schreck. Den weiteren Grenzverlauf bildet die Straße nach Braschoß, weiter den Wirtschaftsweg in südöstlicher Richtung bis zur Wahnbachtalsperre.

Dann weiter in südwestlicher Richtung entlang der Stadtgrenze Hennef bis zur Sieg. Den weiteren Grenzverlauf in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der A 560 bildet hier die Sieg. Ab hier weiter entlang der A 560 bis erneut die Sieg geschnitten wird. Die Grenze knickt dann nach Nordosten ab, um weiter der Sieg folgend auf die B 478 zu treffen.

Von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der B 478 bis Hennef und weiter entlang der Straße bis Wippenhohn und Söven in südlicher Richtung. In südöstlicher Richtung verläuft die Grenze weiter der Straße folgend nach Westerhausen, Kurscheid, Sand. Von dort aus der Straße in nordöstlicher Richtung folgend nach Wellesberg, Dahlhausen und von dort in südlicher Richtung nach Hanfmühle, Halmsharf bis schließlich zur Kreisgrenze; der Kreisgrenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.